

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT240145-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,  
Oberrichterin lic. iur. N. Jeker und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

## Beschluss vom 1. November 2024

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Kanton Zürich,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht  
Zürich vom 20. Juni 2024 (EB240266-L)**

### **Erwägungen:**

1. a) Mit Urteil vom 20. Juni 2024 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 13. Dezember 2023) – für eine steuerrechtliche Ordnungsbusse – definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'560.-- nebst 4 % Zins seit 25. Oktober 2023 und Fr. 76.90; die Kostenfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Vi-Urk. 11). Die von der Gesuchsgegnerin gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wird im Beschwerdeverfahren RT240103-O behandelt.

b) Auf dem vorgenannten Urteil bestätigte die Vorinstanz, dass es mit der erfolgten Zustellung an die gesuchsgegnerische Partei vollstreckbar geworden sei (Urk. 2 S. 11). Gegen diese Vollstreckbarkeitsbescheinigung erhob die Gesuchsgegnerin am 26. September 2024 die vorliegende Beschwerde und stellte darin die Beschwerdeanträge (Urk. 1):

"1 – Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 2. August 2024 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

2 – Strafanzeige ist gegen B. \_\_\_\_\_ wegen Urkunde Verfälschung im Amt zu erstatten."

c) Die vorinstanzlichen Akten (Vi-Urk. 1-13) wurden im Beschwerdeverfahren RT240103-O beigezogen. Die Gesuchsgegnerin hat den ihr auferlegten Vorschuss von Fr. 200.-- für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens fristgerecht geleistet (Urk. 4 und 5). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Gegen eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung als solche kann kein Rechtsmittel erhoben werden (vgl. Art. 308, Art. 319 ZPO). Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin kann demgemäss nicht eingetreten werden.

b) Bloss ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde unbegründet wäre, wenn auf sie eingetreten werden könnte: Entgegen der Gesuchsgegnerin (Urk. 1 S. 2) führt die Zustellung eines Rechtsöffnungsentscheids während den Betreibungsferien nicht zur Nichtigkeit (nicht einmal zur Anfechtbarkeit) des

zugestellten Entscheids, sondern entfaltet eine solche Zustellung einfach ihre Rechtswirkungen erst nach den Betreibungsferien (vgl. BGE 127 III 173 E. 3.b). Ebenso wenig hilft der Gesuchsgegnerin ihr Einwand, das Rechtsöffnungsurteil sei ihr vom Betreibungsamt statt von der Vorinstanz zugestellt worden (Urk. 1 S. 2); entscheidend ist, dass sie vom Rechtsöffnungsentscheid Kenntnis erhalten hat. Nachdem gegen das Rechtsöffnungsurteil kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung offen stand (und eine solche auch nicht erteilt wurde), ist es vollstreckbar (vgl. Art. 325 ZPO) und ist die Vollstreckbarkeitsbescheinigung korrekt.

3. a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert von Fr. 1'560.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 1, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'560.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 1. November 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:  
ip